

Benutzungsordnung für das erweiterte Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ - erweiterte Kernzeitbetreuung –

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle hat am 21. Mai 2019 folgende Nutzungsordnung für das erweiterte Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ – erweiterte Kernzeitbetreuung beschlossen:

Die Arbeit in der Betreuungsgruppe in Enzklösterle an der Grundschule Oberes Enztal richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1. Erweitertes Betreuungsangebot an der Grundschule Oberes Enztal

Die Kernzeitbetreuung ist ein erweitertes Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und bietet die Betreuung von Grundschulern der Klassen 1 bis 4 nach dem Schulunterricht an. Träger der Betreuung ist die Gemeinde Enzklösterle. Die Betreuung findet in den Räumen des Kindergartens Purzelbaum, Hetschelhofweg 8 in Enzklösterle statt.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes. Hausaufgaben können während der Betreuungszeit erledigt werden.

3. Betreuungskräfte, Gruppengröße

Jede Gruppe wird von mindestens einer Kraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Personen mit einer entsprechenden Ausbildung oder Personen mit Erfahrung in der Kinderbetreuung in Betracht.

Die Gruppengröße wird auf 15 Kinder festgelegt. In besonderen Härtefällen kann der Träger jedoch davon abweichen. Während der Ferienbetreuung wird die Gruppengröße auf 25 Kinder erhöht.

4. Aufnahme

In der Betreuungsgruppe werden die Schülerinnen und Schüler der Grundschule aufgenommen soweit Plätze vorhanden sind. Der Träger legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder fest.

Anmeldungen sind schriftlich bei der Betreuungskraft der Schülerbetreuung im Kindergarten in Enzklösterle vorzunehmen. Die Aufnahme erfolgt nach der Vorlage des unterzeichneten Anmeldeformulars.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum erweiterten Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ verbindlich anerkannt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

5. Besuch der Betreuung – Regelung in Krankheitsfällen

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle einer Erkrankung, insbesondere bei Erbrechen, Durchfall, Fieber, Halsschmerzen, Hautausschlägen, Erkältung und Läusebefall dürfen die Kinder die Gruppe nicht besuchen.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts, sollte es baldmöglichst abgeholt werden. Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit muss der Gruppenleiterin sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in einem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.

Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass geschlossen werden (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung), werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

6. Öffnungszeiten – Betreuungszeiten

Verlässliche Grundschule:

Montag bis Freitag 07.30 Uhr - 13.00 Uhr in Räumen des Kindergartens

Flexible Nachmittagsbetreuung

Montag bis Freitag 13.00 Uhr - 14.30 Uhr in Räumen des Kindergartens

Änderungen der Betreuungszeiten können nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum jeweils ersten eines Monats vorgenommen werden. Die Betreuung außerhalb der Unterrichtswochen wird vom Träger jährlich festgelegt. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

7. Reine Ferienbetreuung

Die Gemeinde Enzklosterle bietet für alle Grundschulkinder die Möglichkeit einer reinen Ferienbetreuung im Rahmen des erweiterten Betreuungsangebotes an. Einzelheiten zur Ferienbetreuung sowie zur Anmeldung sind den jeweiligen Aushängen zu entnehmen. Die Kriterien zur Vergabe der verfügbaren Plätze legt der Träger fest.

8. Mittagessen

Ein Mittagessen kann optional zu allen Angeboten dazu gebucht werden. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt über die Betreuungskraft.

9. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Schülerinnen und Schüler die nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Auf dem Weg zu der Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.

Die Gruppenleitung ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll ein Kind von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist die Gruppenleitung hiervon zu verständigen.

10. Versicherungen

Während der Schul- und Betreuungszeit besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz deckt im Allgemeinen jedoch nur Unfallschäden auf dem direkten Schulweg, sowie auf dem Weg zur Betreuung ab. Des Weiteren besteht Versicherungsschutz während des Aufenthalts in der regulären Betreuungszeit in der Gruppe, sowie bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden.

11. Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Betreuungsgruppe durch die Kinder, sind die Personensorgeberechtigten schadenersatzpflichtig.

12. In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01. Juni 2019 in Kraft.

Enzklösterle, 21.05.2019

gez. Petra Nych
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.